

99102144169000

Erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb Anzeige

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012656/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102144169000
Leistungsbezeichnung I	Erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Erbschaft anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sterbefall, Erbschaftssteuer
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	<p>§ 30 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) <https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/_30.html></p> <p>§ 35 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) <https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/_35.html></p> <p>§ 19 Abgabenordnung (AO) <https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_19.html></p>
Teaser	Wenn Sie im Rahmen eines Todesfalls Geld, Sachwerte oder andere Vermögensgegenstände erworben haben, müssen Sie dies grundsätzlich der zuständigen Stelle anzeigen.
Volltext	<p>Wenn Sie im Rahmen eines Todesfalls Geld, Sachwerte oder andere Vermögensgegenstände erworben haben, müssen Sie dies grundsätzlich der zuständigen Stelle anzeigen.</p> <p>Sie müssen den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb nicht anzeigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • er auf einem Testament oder Erbvertrag beruht und • das Testament oder der Erbvertrag von einem deutschen Gericht, Konsulat oder Notariat eröffnet wurde und • Ihr Verhältnis zum Erblasser, beispielsweise Verwandtschaft oder Schwagerschaft, im Testament oder Erbvertrag unzweifelhaft angegeben ist und • Sie keinen Grundbesitz, kein Betriebsvermögen, keine Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen erworben haben.
Erforderliche Unterlagen	Geben Sie in Ihrer Anzeige folgendes an: 1. Vorname, Familienname, Geburtsdatum,

Modul	Sachverhalt
	<p>Identifikationsnummer, Beruf, Anschrift des Erblassers,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Vorname, Familienname, Identifikationsnummer und Anschrift des Erwerbers (Erbe, Vermächtnisnehmer), 3. Todestag und Sterbeort des Erblassers, 4. Gegenstand und Wert des Erwerbs, 5. Rechtsgrund des Erwerbs wie gesetzliche Erbfolge oder Vermächtnis, 6. persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser wie Verwandtschaft oder Schwagerschaft 7. frühere Zuwendungen des Erblassers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung.
Voraussetzungen	<p>Sie haben anlässlich eines Todesfalls Geld, Sachwerte oder andere Vermögensgegenstände vom Erblasser erworben.</p>
Kosten	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie zeigen den Vermögenserwerb aufgrund eines Todesfalls bei der zuständigen Stelle schriftlich an. Für die Anzeige können Sie ein Formular verwenden, das Ihnen im Internet von der Finanzbehörde Hamburg zur Verfügung gestellt wird oder senden Sie ein formloses Schreiben beziehungsweise eine Nachricht über das Portal ELSTER an die zuständige Stelle. Die zuständige Stelle erfährt durch weitere Anzeigen - zum Beispiel Standesamt, Banken und Versicherungen, Gerichte und Notariate - von steuerlich bedeutsamen Erwerbsvorgängen. Die zuständige Stelle fordert Sie auf, eine Erbschaftsteuererklärung abzugeben, wenn sie nach Prüfung der Unterlagen mit einer Steuerfestsetzung rechnet. Fertigen Sie die Erbschaftsteuererklärung an und reichen Sie sie bei der zuständigen Stelle ein. Die zuständige Stelle fordert bei Bedarf weitere Auskünfte und Unterlagen bei Ihnen an. Die zuständige Stelle setzt die Erbschaftsteuer fest. Sie erhalten einen Erbschaftsteuerbescheid. Wenn die zuständige Stelle der Auffassung ist, dass der angezeigte Erwerb steuerfrei bleibt, erhalten Sie darüber in der Regel keine Rückmeldung.</p>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Zeigen Sie Ihren Vermögenserwerb innerhalb von 3 Monaten, nachdem Sie davon erfahren haben, bei der zuständigen Stelle an.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/fb/vug-start/ https://www.hamburg.de/fb/vug-start/ https://www.hamburg.de/fb/nav-erbschaftsteuer/12450166/erbschaftsteuer/ https://www.hamburg.de/fb/nav-erbschaftsteuer/12450166/erbschaftsteuer/ https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/all-eformulare/erbschaftsteuer https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/all-eformulare/erbschaftsteuer https://www.hamburg.de/service/info/111117093/n0/ https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/111117093/n0/
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erbschaftsteuer entsteht regelmäßig mit dem Tod des Erblassers. <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen eine Anzeige für Ihren Erwerb abgeben, auch wenn der Erblasser nicht in Deutschland gewohnt hat oder Sie nur ausländisches Vermögen erhalten haben. • Sie müssen eine Anzeige für Ihren Erwerb abgeben, auch wenn Sie der Meinung sind, dass der Wert des erworbenen Vermögens Ihren persönlichen Freibetrag nicht übersteigt. <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der Erblasser in einem anderen Bundesland gewohnt hat, können Sie die zuständige Stelle über das Programm zur Finanzamtssuche des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) ermitteln. • Wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes im Ausland gewohnt hat, können Sie die zuständige Stelle über Ihre eigene Anschrift ermitteln.
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erbschaft anzeigen <ul style="list-style-type: none"> • Vermögenswerte erhalten • Erbschaft anzeigen • Pflicht zur Anzeige • Testament oder Erbvertrag

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • keine Anzeigepflicht bei von einem deutschen Notariat oder deutschen Konsulat eröffneten Testament oder Erbvertrag, in dem das Verhältnis des Erben zum Erblasser unzweifelhaft angegeben ist <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Erwerb von Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12656)</p>
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	<p>Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)</p>